

D&O- Versicherung für Vereine

Die Vereinsvorstände werden vor den finanziellen Folgen der persönlichen Haftung sowohl gegenüber dem eigenen Verein (Innenhaftung) als auch gegenüber Ansprüchen Dritter (Außenhaftung) geschützt. Versichert sind die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Schadenfall sowie die Zahlung von Schadenersatzansprüchen bis zur vereinbarten Deckungssumme.

Vereinsvorstände

... leisten einen Großteil der Arbeit und tragen die Hauptlast der Verantwortung in ihren Vereinen. Sie werden als Organmitglieder immer häufiger persönlich für Vermögensschäden in Anspruch genommen, die sie dem Verein oder Dritten zufügen.

Den häufig ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern ist allerdings meist nicht bewusst, dass durch ihr Engagement erhebliche Gefahren für ihr Privatvermögen entstehen. Sie gehen immer noch davon aus, durch eine Vereinshaftpflicht-Versicherung ausreichend geschützt zu sein. Dabei sind hierüber Vermögensschäden in der Regel nicht abgedeckt.

Schon kleine Fehler

... können zu hohen Schäden führen.

Der einzelne Vereinsvorstand kann noch so gewissenhaft arbeiten – aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung muss er oft für Fehler seiner Kollegen mit einstehen.



DEMA – Die MehrwertMakler für Ihre Vereinsabsicherung



Stempel

**Wer entscheidet
der haftet...**

**und das mit seinem
privaten Vermögen.**



D&O-Versicherung

Warum ist eine D&O-Versicherung für Vereinsvorstände und andere Vereinsorgane so wichtig?

- Vorstandsmitglieder von Vereinen unterliegen nicht nur den Vorgaben der Vereinssatzung, sondern müssen darüber hinaus bei ihrer Arbeit zahllose, kaum überschaubare gesetzliche Vorschriften beachten. Dies gilt gleichermaßen sowohl für hauptberufliche als auch für ehrenamtlich tätige Organmitglieder.
- Die meisten Vorstände in Deutschland führen ihre Vereine ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Arbeit keinen finanziellen Ausgleich, haften aber für etwaige Fehler trotzdem unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Wenn etwa ein Organmitglied einer Pflicht nicht nachkommt oder eine Vorschrift übersieht, haften also sowohl der Verein, als auch das Organmitglied persönlich. Bereits kleine Fehler können so dessen private Existenz erheblich gefährden.
- Vereinsvorstände haften sowohl im Innenverhältnis für Vermögensschäden, die sie dem Verein zufügen, als auch gegenüber Dritten, wie etwa Handwerkern, der Kommune oder den Finanzbehörden.
- Durch die gesamtschuldnerische Haftung von Vereinsvorständen besteht die Gefahr, dass selbst ein ordentlich arbeitendes Vorstandsmitglied für Fehler eines Kollegen mit zur Rechenschaft gezogen wird.

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für den Fall,

- dass ein oder mehrere Vereinsvorstände bei der Ausübung ihrer Organtätigkeit eine Pflichtverletzung begehen
- hierdurch ein Vermögensschaden entsteht und
- daher Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen sie geltend gemacht werden.

Versicherte Personen sind

- alle gegenwärtigen, ehemaligen und zukünftigen Organmitglieder (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer etc.)
- sowie deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Erben

Die Versicherungsleistungen umfassen

- die Abwehr unberechtigter Ansprüche und den Schadenersatz bei berechtigten Forderungen
- die Führung eines Rechtsstreites und Beauftragung eines Rechtsanwaltes
- die Kosten von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gerichten

Schadensersatzansprüche

Situationen, die Anlass zur Erhebung von Schadensersatzansprüchen haben können:

- Missmanagement, z.B. fehlerhaftes oder unzureichendes Controlling
- Versäumen der Inanspruchnahme von Steuervorteilen und Subventionen
- Falsche Verwendung von zweckgebundenen Spendengeldern
- Abschluss von für den Verein ungünstigen Verträgen
- Fehler bei der Auswahl von Mitarbeitern
- unzureichende Überwachung von Mitarbeitern
- Verbindliche mehrjährige Einstellung unter Gehalts- und Altersversorgungszusage, die nicht in internes Vergütungssystem passt
- unzureichende Gestaltung der Regeln und Anweisungen für die Durchführung von Geschäftsabläufen, vor allem auch zur Gefahrenabwehr
- Versäumen der internen Kommunikation von Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen
- Gründung bzw. Erwerb von neuen Tochterunternehmen
- Abschluss langfristiger Mietverträge zu ungünstigen Konditionen
- Versäumen der Optionsausübung zur Verlängerung von Verträgen
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- Versäumnisse bei der Beantragung öffentlicher Mittel
- Forderungsausfall durch Vergabe an wirtschaftlich angeschlagenen Auftragnehmer